

Allgemeine Rahmennutzungsbedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH zur Nutzung von Ladestationen für das Ad-hoc-Laden

Gültig ab: 01.06.2021

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) betreibt an verschiedenen Standorten Elektro-ladestationen mit der Möglichkeit der Entnahme von Elektrizität/Strom zum Aufladen der Batterie von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „Ladestationen“ genannt) von Privat- und Geschäftskunden (im Folgenden als „Kunden“ bezeichnet).

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Nutzungsbedingungen, zu denen der Kunde berechtigt ist, eine Ladestation des Betreibers im Rahmen des Ad-hoc-Ladens zum Zwecke des Parkens und gleichzeitiger Entnahme von Elektrizität zu benutzen (im Folgenden zusammenfassend als „Benutzung“ bezeichnet). Ad-hoc-Laden bedeutet insbesondere, dass ohne vorherige Registrierung beim Betreiber einer öffentlich zugänglichen Ladestationen ein Elektrofahrzeug gemäß § 4 Ladesäulenverordnung (LSV) direkt aufgeladen werden kann.

Eine Ladestation besteht in der Regel aus einer Stellfläche für Elektrofahrzeuge mit zugehörigem Ladepunkt. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

1.2. Bei jeder Benutzung einer Ladestation des Betreibers gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen.

1.3. Der Betreiber macht seine Ladestationen, die von ihm betrieben werden, entsprechend kenntlich (z. B. Sticker auf der entsprechenden Ladestation).

Hinweis: Eigentümer von Ladestationen und Parkflächen oder Bewirtschafter von Parkflächen können zusätzliche Nutzungsbedingungen unabhängig vom Ladeserviceanbieter oder Betriebsführer vorgeben. Informationen dazu stellt der jeweilige Eigentümer oder Bewirtschafter bereit.

2. Berechtigung zur Benutzung von Ladestationen

2.1. Die Benutzung der Ladestation setzt das Verwenden des an der Ladestation aufgedruckten QR-Codes mittels einer hierfür geeigneter App-Software (erhältlich für Android im Google Play Store und für iOS über Apple iTunes nach den dortigen Vorgaben) durch den Kunden, dessen Authentifizierung sowie die Hinterlegung seiner Kreditkartendaten voraus.

2.2. Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages gem. Ziff. 4 zwischen dem Betreiber und dem Kunden wird der Ladepunkt freigeschaltet und es wird die Benutzung der Ladestation des Betreibers nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen ermöglicht.

2.3. Es besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der maximalen Leistung (kW) an dem Ladepunkt sowie auf ständige Nutzbarkeit der Ladestation.

2.4. Der Kunde kann vor Beginn des Ladevorgangs zudem eine E-Mail-Adresse hinterlegen, über die ihm eine Rechnung über das gemäß Ziffer 4. zu entrichtende Entgelt zugeht.

3. Inhalt des Nutzungsvertrages

3.1. Der Kunde ist berechtigt, die Ladestation des Betreibers nach Maßgabe dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu benutzen.

3.2. Das Recht zur Benutzung umfasst das Parken eines Elektrofahrzeugs innerhalb der angegebenen Stellfläche der Ladestation bei

gleichzeitiger Verbindung des Elektrofahrzeugs mit dem der Stellfläche zugeordneten Ladepunkt der Ladestation durch ein zugelassenes Ladekabel. Diese Nutzungsgestattung gilt für die angegebene Höchstbenutzungsdauer der Ladestation. Die Geltung etwaiger Öffnungszeiten, bspw. von Parkhäusern, bleibt unberührt.

3.3. Die Höchstbenutzungsdauer kann je nach Standort variieren und wird dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt. Sofern nichts anderes angegeben ist, beträgt sie 24 Stunden.

3.4. Die Benutzung der Stellflächen ohne gleichzeitige Entnahme von Elektrizität über den zugehörigen Ladepunkt ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit ein Ladevorgang an einer Ladestation begonnen wurde, das Elektrofahrzeug vollständig aufgeladen ist und das Fahrzeug nach Beendigung des eigentlichen Ladevorgangs weiterhin ununterbrochen mit dem Ladepunkt verbunden bleibt. Die jeweilige Höchstdauer ist in jedem Fall zu beachten.

3.5. Die Benutzung der Ladestation zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist ohne ausdrückliche Genehmigung des jeweiligen Betreibers nicht gestattet.

3.6. Im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffern 3.2. bis 3.5. ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Hierfür werden dem Kunden die Kosten nach Aufwand berechnet. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

4. Einzelnutzungsvertrag, Preise, Abrechnung, Verzug und Aufrechnung

4.1. **Das Vertragsverhältnis kommt wie folgt zustande:** Der Kunde scannt den an der Ladestation befindlichen QR-Code, wird auf eine Direct Payment-Seite weitergeleitet, wo er seine Kreditkartendaten hinterlegt, diese „Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen“ akzeptiert, Kenntnis von den Datenschutzbestimmungen nimmt, auf den Button „jetzt kostenpflichtig Laden“ klickt und das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß an den Ladepunkt anschließt, sodass der Ladevorgang erfolgreich beginnt.

4.2. Der Betreiber ist berechtigt, vom Kunden für die Benutzung der Ladestation ein Entgelt zu verlangen. Grundlage für die Abrechnung von Ladevorgängen sind die für den jeweiligen Ladepunkt gültigen Preise, die dem Kunden nach Scannen des QR-Codes auf der Direct Payment-Seite automatisch auf seinem mobilen Endgerät mitgeteilt werden.

4.3. Hat der Kunde (optional) seine E-Mail-Adresse hinterlegt, erhält er über das zu entrichtende Entgelt eine Rechnung. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt per E-Mail als PDF-Datei.

4.4. Mit Zugang der Rechnung wird der Rechnungsbetrag fällig und über die hinterlegten Kreditkartendaten eingezogen.

4.5. Im Rahmen der Kreditkartenzahlung werden die Daten zur Person und Zahlungsmittel an den Zahlungsdienstleister heidelpay im Auftrag von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH weitergeleitet.

4.5. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt ohne Abzug fällig und werden mittels Kreditkartenabbuchung beglichen.

5.6. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug (z.B. Kreditkartenrückbuchung), kann der Betreiber angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Betreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt der Betreiber den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Betreiber dem Kunden die

dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass diese Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

6.7. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

6.8. Gegen Ansprüche des Betreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Sorgfältige Benutzung der Ladestationen

5.1. Der Kunde hat bei der Benutzung der Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend bei dem Betreiber der Ladestation zu informieren.

5.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht fest mit der Ladestation verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.

5.3. Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das Gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.

5.4. Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, ist der Kunde gegenüber dem Betreiber verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt. Hat der Kunde das Elektrofahrzeug einem Dritten zur Benutzung überlassen, so bleibt der Kunde verantwortlich.

5.5. Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.

5.6. Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen), behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.

5.7. Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne der Ziffer 5.8. nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.

5.8. Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, vom Betreiber der

Ladestation oder vom Hersteller des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden Sie in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeugs.

5.9. Ausdrücklich nicht gestattet sind:

- im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel,
- Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom-)Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel oder
- Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Betreiber ist berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist. Die Geltung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen bleibt davon unberührt.

5.10. Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugseitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Fahrzeughersteller oder an den Betreiber der Ladestation.

5.11. Der Betreiber ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen.

5.12. Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung einer Ladestation den Einsatz eines Entstörungsdienstes und/oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde den Einsatz des Entstörungsdienstes und/oder die Reparatur zu vertreten hat. Der Betreiber ist berechtigt, die Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

5.13. Im Falle einer Störung steht eine kostenfreie Störungshotline für die Ladestationen des Betreibers 24 Stunden und 7 Tage die Woche unter 0841 / 80 44 88 zur Verfügung.

6. Unterbrechungen

6.1. Der Betreiber ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen (z. B. Software-Update) jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

6.2. Der Betreiber ist berechtigt, die Benutzung der Ladestation, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden
- zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z.B. zugeparkte Zufahrten) oder
- störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

6.3. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Betreiber berechtigt, die zukünftige Benutzung der Ladestationen zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Verweigerung der weiteren Benutzung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht,

dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Nutzungsverweigerung ist, soweit diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen nichts anderes vorsehen, unverzüglich nach Beendigung der Zuwiderhandlung, bspw. der Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen, zu beenden.

7. Haftung

7.1. Die verschuldensabhängige Haftung des Betreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7.2. Ausdrücklich weist der Betreiber den Kunden darauf hin, dass eine Haftung für jegliche Schäden ausgeschlossen ist, sofern während des Ladevorgangs ungeeignetes Ladezubehör verwendet wird bzw. die Bedienungshinweise für die Benutzung der Ladestation missachtet werden.

8. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese, soweit und solange der Betreiber an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt (z. B. Hochwasser, extreme Hitze oder Kälte) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Betreiber nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist der Betreiber, sofern es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von einer etwaigen Pflicht zur Lieferung von Strom befreit.

9. Datenschutzbestimmungen

9.1. Der Betreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung der gültigen Vorschriften und datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. Rechnungsstellung). Es gelten die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen, welche der Kunde auf der Direct Payment-Seite einsehen kann. Durch den Klick auf den Button „jetzt kostenpflichtig Laden“ akzeptiert der Kunde diese Datenschutzbestimmungen als Bestandteil des Vertrages.

10. Informationen

10.1. Informationen gem. Art. 246c EGBGB: Die einzelnen technischen Informationen, die zum Vertragsschluss führen, sind im Punkt 4.1. aufgeführt. Der Vertragstext wird nach Vertragsschluss nicht gespeichert. Eingabefehler bzgl. der Kreditkartendaten und der Rechnungs-E-Mail-Adresse können bis zum Start des Ladevorgangs durch Klicken auf „jetzt kostenpflichtig Laden“ korrigiert werden. Zum Vertragsschluss steht derzeit die Sprache Deutsch zur Verfügung.

10.2. Informationen über Downloads: Diese Allgemeinen Rahmen-nutzungsbedingungen sowie die Datenschutzbestimmungen können über die Homepage unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.sw-i.de/oeffentliches-laden

11. Anwendbares Recht

Auf diese Rahmennutzungsbedingungen und alle Einzelnutzungsverträge findet deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

12. Schlichtungsstelle

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Elektrizität oder Gas betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens

angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage: www.sw-i.de

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 27 57 240-0
Telefax: (030) 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Anbei auch die Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Verbraucherservices der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder 01805 101000 –
Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

13. Online-Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit, über eine Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellungen für die Einreichung der Verbraucherbeschwerde zu einem Online- Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann derzeit unter dem folgenden Link aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>
Sie haben Fragen zur Online-Streitbeilegung?
Unsere E-Mail-Adresse lautet: kundenservice@sw-i.de